



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 276/09

vom
14. Juli 2009
in der Strafsache
gegen

wegen schwerer Brandstiftung

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Beschwerdeführers und des Generalbundesanwalts am 14. Juli 2009 gemäß § 349 Abs. 4 StPO einstimmig beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Hannover vom 25. Februar 2009 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe:

1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen "schwerer Brandstiftung in zwei Fällen, wobei es in einem Fall bei einem Versuch blieb", zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner auf die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts gestützten Revision. Das Rechtsmittel hat Erfolg.

2 1. Nach den Feststellungen warf der Angeklagte in zwei Fällen jeweils einen entzündeten Feuerwerkskörper durch ein geöffnetes Wohnungsfenster. In dem Fall, in dem das Landgericht eine vollendete schwere Brandstiftung angenommen hat, entstand ein Brand, durch den das Kinderzimmer so stark beschädigt wurde, dass es wegen einer erforderlichen Renovierung vier Wochen lang nicht genutzt werden konnte. Alle Möbel und Gegenstände in der gesamten Wohnung mussten aufwendig gesäubert und renoviert werden.

3 Das Landgericht hat in beiden Fällen einen bedingten Brandstiftungsvor-
satz mit der Begründung bejaht, dem Angeklagten sei bewusst gewesen, dass
die in die Wohnungen geworfenen, entzündeten Feuerwerkskörper einen Woh-
nungsbrand auslösen könnten.

4 2. Die Verurteilung des Angeklagten kann nicht bestehen bleiben.

5 a) Im zweiten Fall tragen die Feststellungen eine Verurteilung wegen
vollendeter schwerer Brandstiftung (§ 306 a Abs. 1 Nr. 1 StGB) nicht, denn ih-
nen lässt sich nicht entnehmen, dass das Wohngebäude in Brand gesetzt oder
durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört wurde. Die erste Tatbe-
standsalternative ist nicht erfüllt, weil kein für den bestimmungsgemäßen
Gebrauch des Gebäudes wesentlicher Bestandteil derart vom Feuer erfasst
wurde, dass dieser selbstständig, d. h. ohne Fortwirken des Zündmittels, weiter
brannte (vgl. Fischer, StGB 56. Aufl. § 306 Rdn. 14 f.). Das Tatbestandsmerk-
mal "teilweise zerstört" setzt bei einer Brandlegung in einem Mehrfamilienhaus
voraus, dass zumindest eine Wohnung für eine beträchtliche Zeit zu Wohnzwe-
cken nicht mehr benutzbar war (vgl. BGHSt 48, 14, 20; BGH NStZ 2001, 252
und 2007, 270). Die festgestellte Unbenutzbarkeit des Kinderzimmers reicht
somit nicht aus. Dass die gesamte Wohnung wegen einer starken Verrußung
über längere Zeit nicht bewohnt werden konnte, lässt sich den Feststellungen
nicht entnehmen.

6 b) In beiden Fällen genügen die Ausführungen des Landgerichts nicht
den Anforderungen, die an die Begründung eines bedingten Brandstiftungsvor-
satzes zu stellen sind. Da bedingter Vorsatz und bewusste Fahrlässigkeit im
Grenzbereich eng beieinander liegen, müssen bei der Annahme bedingten Vor-
satzes sowohl das Wissens- als auch das Willenselement sorgfältig geprüft
werden. Insbesondere die Würdigung zum Willenselement muss sich mit den

Feststellungen des Urteils zur Persönlichkeit des Täters auseinander setzen und alle für das Tatgeschehen bedeutsamen Umstände in Betracht ziehen. Geboten ist eine Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände (vgl. BGHSt 36, 1, 9 f.). Hieran fehlt es im vorliegenden Fall.

7

Das Urteil enthält keine Ausführungen dazu, dass der Angeklagte das teilweise Zerstören der Wohnung oder ein Inbrandsetzen des Gebäudes billigend in Kauf genommen hat. Dies ergibt sich auch nicht von selbst aus den objektiven Feststellungen. Der nicht unerheblich alkoholisierte Angeklagte (Tatzeit-BAK: 1,4 bzw. 1,32 Promille) wollte die Inhaber der Wohnung nach seiner unwiderlegten Einlassung lediglich erschrecken. Er wusste nicht, ob die entzündeten Feuerwerkskörper, die nur kurze Zeit mit einem Feuerschweif abbrennen, auf leicht entflammbare Gegenstände fallen werden. Ein persönliches Interesse an einer Brandlegung hatte er nicht. Allein aus der Kenntnis von der allgemeinen Gefährlichkeit seines Handelns kann hier eine Billigung daher nicht abgeleitet werden (vgl. BGHR StGB § 15 Vorsatz, bedingter 2, 4, 9, 12).

Becker

Pfister

von Lienen

Hubert

Mayer